

# **Informationsblatt erweitertes Führungszeugnis**

## **für ehrenamtlich Mitarbeitende in der Diakonie Düsseldorf**

### *Warum brauchen ehrenamtlich Mitarbeitende in der Jugendhilfe ein erweitertes Führungszeugnis?*

*In den letzten Jahren gab es in der Öffentlichkeit eine Sensibilisierung hinsichtlich des sexuellen Missbrauches von Minderjährigen in Familien, aber auch in Einrichtungen der Jugendhilfe.*

*Der Gesetzgeber hat mit der Verabschiedung des „Gesetzes zur Weiterentwicklung der Kinder- und Jugendhilfe [KICK 1.10.2005]“ u.a. mit verschärften Auflagen hinsichtlich der persönlichen Eignung von Personen in dem Bereich der Jugendhilfe reagiert.*

*Die verschärften Vorschriften besagen, dass keine Personen in der Jugendhilfe tätig sein dürfen, die wegen eines Verstoßes gegen wesentliche Paragraphen des*  
*12. Abschnittes [Straftaten gegen den Personenstand, die Ehe und Familie],*  
*13. Abschnittes [Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung] sowie*  
*14. Abschnittes [Straftaten gegen die körperliche Unversehrtheit]*  
*des Strafgesetzbuches rechtskräftig verurteilt wurden.*

### *Warum muss die Diakonie Düsseldorf handeln?*

*Mit der Änderung des Bundeszentralregistergesetzes zum 1. Mai 2010 sind nun auch hier die gesetzlichen Grundlagen geschaffen worden. Im erweiterten Führungszeugnis wird nun eine Aussage zu den wesentlichen Straftatbeständen vorgenommen.*

*Die Diakonie ist nun gemäß § 30 a, Absatz 1 verpflichtet, sich von allen Personen, die eine sonstige berufliche oder ehrenamtliche Beaufsichtigung, Betreuung, Erziehung oder Ausbildung Minderjähriger vornehmen, das erweiterte Führungszeugnis vorlegen zu lassen. Dies gilt, wie ausgeführt, für ehrenamtlich Tätige, Honorarkräfte sowie Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen der Diakonie mit Arbeitsvertrag bzw. Überlassungsvereinbarungen u.ä.*

### *Was müssen Sie und die Diakonie tun?*

- Das Erweiterte Führungszeugnis soll in der Regel vor Beginn der Tätigkeit vorliegen.*
- Es ist beim zuständigen Bürgerbüro an ihrem Wohnort zu beantragen.*
- Wir wissen zurzeit noch nicht, wie lange dies in der Regel dauern wird, wir gehen von einem Zeitraum von ca. 2 – 3 Wochen aus.*
- Die Beantragung soll für ehrenamtlich Mitarbeitende, so wurde uns mitgeteilt, kostenlos sein.*
- Wichtig ist hierfür ein entsprechendes Schreiben Ihrer Einsatzstelle, das Sie unbedingt bei der Beantragung im Bürgerbüro vorlegen müssen.*
- Sollten Sie dennoch die zurzeit gültige Gebühr von 13,00 € zahlen müssen, erstatten wir Ihnen selbstverständlich diesen Betrag gegen Vorlage der Quittung in Ihrer Einsatzstelle.*

*Wir bedanken uns schon jetzt für Ihr Verständnis im Sinne des Kinderschutzes und für Ihre Mithilfe in dieser Sache.*